

BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOF MÜHRINGEN" IN HORB AM NECKAR-MÜHRINGEN

BEGRÜNDUNG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Friedhof in Horb a.N.-Mühringen gehört zu den Friedhöfen in der Gesamtstadt, die in den nächsten Jahren erweitert werden müssen.

Um die möglichen Erweiterungsflächen zu ermitteln, wurde vom Geologischen Landesamt Baden-Württemberg ein Gutachten erstellt. Hierbei wurden drei Flächen, die westlich, südlich und östlich an den bestehenden Friedhof angrenzen, untersucht. Es wurde festgestellt, daß sich alle drei Flächen grundsätzlich für eine Belegung mit einfach tiefen Gräbern eignen. Bei den Flächen südlich und östlich des bestehenden Friedhofes müssen die Gräber künstlich belüftet werden; zudem ist hier aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Erdbewegungen zu rechnen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen (25 m zur Wohnbebauung) ist eine Erweiterung in westlicher und südlicher Richtung jedoch problematisch.

Bereits im Jahre 1979 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Friedhofserweiterung" in Horb a.N.-Mühringen eingeleitet. Hierbei war eine Erweiterung des bestehenden Friedhofes nach Süden geplant. Aufgrund zahlreicher Einsprüche von Seiten der Angrenzer wurde das Verfahren nicht weitergeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Friedhof" in Horb a.N.-Mühringen soll nun die Voraussetzung für eine Friedhofserweiterung in östlicher Richtung geschaffen werden. Der VTA/WA hat in der Sitzung am 01.03.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame FNP weist diesen Bereich als bestehenden Friedhof mit Erweiterungsflächen aus. In der Fortschreibung des FNP sind in diesem Bereich keine Veränderungen enthalten.

3. Beschreibung des Planbereiches

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Er umfaßt neben den angrenzenden Verkehrsflächen (Leinsteige und Sonnensteige) den bestehenden Friedhof (Flst.Nr. 634) sowie die geplante Erweiterungsfläche (Teilfläche von Flst.Nr. 636).

Im Westen und Nordwesten grenzt das Bebauungsplangebiet an die bestehende Wohnbebauung. Im Nordosten, Osten und Südosten grenzt der Geltungsbereich an städtische Waldflächen.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht von anderen Rechtsverhältnissen (Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder ähnlichem) berührt. Im Norden schließt der rechtskräftige Bebauungsplan "Kegelgäble I" an.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Städtebauliche Konzeption

Der Bebauungsplan umfaßt die Überplanung des bestehenden Friedhofes mit den unmittelbar angrenzenden Flächen sowie die Erweiterung des Friedhofes in östlicher Richtung. Der Erweiterungsteil umfaßt zwei neue Grabfelder, von denen das östliche aus topographischen Gründen ungünstig zu erschließen ist und daher erst zu einem späteren Zeitpunkt angelegt werden soll. Desweiteren umfaßt die Erweiterungsfläche ein Baufenster, das einen Um- oder Ausbau der bestehenden Aussegnungshalle, sofern dies erforderlich wird, ermöglichen soll. Im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche soll der vorhandene Waldrand weitgehend erhalten werden.

5.2 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben sich weitgehend am Bestand orientiert.

Planungsrechtlich wurde der bestehende Friedhof sowie die Erweiterungsfläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt. Die vorhandene Parkanlage wurde als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ausgewiesen. Die vorhandenen Verkehrsflächen wurden als solche festgesetzt. Im Baufenster der Aussegnungshalle wurden die Zahl der Vollgeschosse und Dachgestaltung festgesetzt. Die grünordnerischen Festsetzungen werden nachfolgend erläutert. Darüber hinaus wurden Festsetzungen zu Stellplätzen und Zufahrten sowie zu Einfriedungen aufgenommen.

5.3 Grünordnung

Trotz intensiver Nutzung können auf Friedhöfen wertvolle Grünstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden. Aus diesem Grund wurden Pflanzbindungen und Pflanzgebote festgesetzt.

Als Pflanzbindung wurden mehrere noch vorhandene Einzelbäume sowie der Waldrand südlich und östlich der Aussegnungshalle festgesetzt. Um eine weitere Durchgrünung zu erhalten, wurde als Pflanzgebot die Neupflanzung von Bäumen festgesetzt. Diese dienen auch als Abschirmung des Friedhofes von der angrenzenden Wohnbebauung.

Darüber hinaus wurden für Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässige Beläge festgesetzt.

5.4 Verkehrserschließung

Änderungen der Verkehrserschließung sind nicht vorgesehen. Der Friedhof kann wie bisher über die Leinsteige erreicht werden. Die Aussegnungshalle kann mit Friedhofsfahrzeugen über eine kurze Zufahrt ebenfalls von der Leinsteige aus angefahren werden. Parkplätze für Friedhofsbesucher sind entlang der Leinsteige ausgewiesen. Die fußläufige Erschließung erfolgt über die bisher vorhandenen Wege.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die vorhandenen Anlagen gesichert.

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan umfaßt im wesentlichen bereits bebaute bzw. als Friedhof genutzte Flächen. Änderungen, die als Eingriff in Natur und Landschaft zu bezeichnen sind, sind hier nicht vorgesehen. Veränderungen sind im Bereich der beiden neu ausgewiesenen Grabfelder sowie dem vergrößerten Baufenster für das vorhandene Friedhofsgebäude zu erwarten. Der damit verbundene Eingriff in den vorhandenen Wald kann durch die festgesetzte Begrünung des Friedhofes ausgeglichen werden.

Eine ausführliche Bilanzierung wurde aufgrund der Geringfügigkeit nicht erstellt.

7. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Flächenbilanz

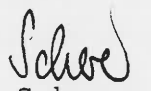
Die Fläche des gesamten Bebauungsplanes umfaßt ca. 6.380 m². Auf den bestehenden entfallen hierbei ca. 2.440 m² und auf die Erweiterungsfläche ca. 1.290 m². Hierbei ist zu beachten, daß von dieser Erweiterungsfläche aufgrund der Hanglage nur Teilflächen zur Anlage von Grabfeldern nutzbar sind.

9. Kosten

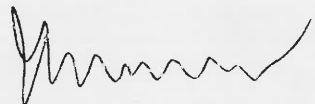
Die Kosten für den 1. Abschnitt der Friedhofserweiterung belaufen sich auf ca. 90.000,-- DM.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 05.03.1997
Stadtplanungs- u. Hochbauamt


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 05.03.1997
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister